

Neufassung der Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Hattingen vom 19.12.2024

§ 1 Entgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Hattingen werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben, sofern diese nicht entgeltfrei durchgeführt werden.

§ 2 Kurse

- (1) Das Teilnehmendenentgelt (TN-Entgelt) für eine Unterrichtsstunde (UE = 45 Minuten) beträgt 2,50 € für alle Kurse und Programmbereiche.
- (2) Für Kurse mit Nutzung von Computern wird zusätzlich zum TN-Entgelt ein Nutzungsentgelt von 1,20 € je Unterrichtsstunde erhoben.
- (3) Entgeltfrei sind:
 - Unterrichtsveranstaltungen zum Nachholen von Schulabschlüssen
 - Unterrichtsveranstaltungen zur Zeitgeschichte und Politik
 - Unterrichtsveranstaltungen zur Vermittlung von Grundlagenkenntnissen als Voraussetzung gesellschaftlicher Teilhabe (z.B. Alphabetisierung, Deutsch als Fremdsprache, etc.)
 - besondere Angebote in der Projektarbeit
- (4) Für besondere Kurse werden gesonderte Entgelte erhoben:
 - Für Kleingruppen (7-9 TN) wird ein Entgelt von 3,00 € je Stunde erhoben.
- (5) Die vhs-Leitung kann anordnen, dass bestimmte Kurse (z. B. Arbeitsgemeinschaften, Gesprächskreise) in der Zielgruppenarbeit (Senior*innen, Migrant*innen, etc.) zu einem ermäßigten Entgelt oder entgeltfrei angeboten werden.

§ 3 Ermäßigungen und Befreiungen von Teilnehmendenentgelten

- (1) Ermäßigungen:
 - Schüler*innen, Auszubildende, Student*innen, Bundesfreiwilligendienstleistende, Freiwilliges-Soziales-Jahr Dienstleistenden, Inhaber*innen der Jugendleitercard und Inhaber*innen der Ehrenamtskarte erhalten bei Vorlage entsprechender Bescheinigungen bei Kursen eine Ermäßigung von 20 % je Unterrichtsstunde.

- (2) Entgelte für Veranstaltungen, die bereits gemäß § 2 Abs. 5 ermäßigt angeboten werden, können nicht nochmals nach § 3 Abs. 1 ermäßigt werden.

- (3) Befreiungen:

Bei Vorlage entsprechender Nachweise (z.B. Bescheide) erhalten folgende Personenkreise einen Kurs je Semester befreit, soweit keine der vorgenannten Personen über weitere Einkünfte verfügt:

- Leistungsbeziehende von Arbeitslosengeld nach dem SGB III (Sozialgesetzbuch, Drittes Buch)

- Leistungsbeziehende von Bürgergeld/Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (Sozialgesetzbuch, Zweites Buch)
- Leistungsbeziehende von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, 3. Kapitel (Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch)
- Leistungsbeziehende von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, 4. Kapitel (Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch)
- Leistungsbeziehende nach dem AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz)

Der Begriff Leistungsbeziehende umfasst auch nicht getrennt lebende Ehegatt*innen sowie minderjährige Kinder im gleichen Haushalt.

Für jeden weiteren Kurs wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt.

- (4) Teilnehmer*innen, die an einem fünften Kurs (jeweils mit mindestens 12 UE) innerhalb eines Semesters teilnehmen, werden hierfür vom fälligen Entgelt befreit.
- (5) In besonderen Fällen kann eine Ermäßigung oder Befreiung durch die vhs-Leitung oder durch die Verwaltungsleitung gewährt werden.

§ 4

Ausgabendeckende Kurse, Projekte und Drittmittelmaßnahmen

- (1) Die Volkshochschule kann sowohl eigene Unterrichtsveranstaltungen als auch Kooperationsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Weiterbildung ausgabendeckend durchführen. In diesem Fall sind abweichend von § 2 alle erforderlichen Ausgaben durch die entsprechenden Einnahmen zu decken. Darüber hinaus ist ein Deckungsbeitrag zu den Gesamtausgaben des vhs-Budgets anzustreben.
- (2) Die Entscheidung trifft die vhs-Leitung unter Beachtung der Vorgaben der jeweils geltenden Unterschriftenordnung.

§ 5

Einzelveranstaltungen und Seminare

- (1) Bei Einzelveranstaltungen wie Podiumsdiskussionen und Vortragsreihen werden die Entgelte nach Aufwand individuell festgesetzt. In der Regel ist als Mindestentgelt die Verwaltungskostenpauschale nach § 7 Abs. 1 anzusetzen.
- (2) Bei Tages-, Wochenend- und Wochenseminaren ohne Übernachtungsmöglichkeit werden Entgelte nach § 2 erhoben.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen können durch die vhs-Leitung abweichend von Abs. 1 und 2 höhere oder niedrigere Entgelte festgesetzt werden.

§ 6 Exkursionen

Bei Besichtigungen, Führungen, Exkursionen und Fahrten werden die TN-Entgelte auf Basis der voraussichtlichen Sachkosten und TN-Zahlen berechnet und anteilig auf die Teilnehmenden umgelegt.

§ 7 Verwaltungskostenpauschalen

- (1) Für alle Kurse wird eine Verwaltungskostenpauschale von 5,00 € erhoben.
- (2) Für Unterrichtsveranstaltungen zum Nachholen von Schulabschlüssen und Unterrichtsveranstaltungen zur Vermittlung von Grundkenntnissen als Voraussetzung gesellschaftlicher Teilhabe (z. B. Alphabetisierung, Deutsch als Fremdsprache, etc.) wird eine Verwaltungskostenpauschale i. H. v. 25,00 € je Kurs erhoben.

§ 8 Zahlung der Entgelte und Verwaltungskostenpauschalen

- (1) Zur Zahlung des TN-Entgeltes und der Verwaltungskostenpauschale ist verpflichtet, wer sich zu Veranstaltungen anmeldet.
- (2) Entgelte über 60,00 € pro Kurs können auf Antrag in zwei gleichen Raten bezahlt werden.

§ 9 Erstattung von Entgelten und Verwaltungskostenpauschalen

- (1) Bereits gezahlte Entgelte und Verwaltungskostenpauschalen können nur erstattet werden, wenn die angekündigte Veranstaltung ausfällt. Wird eine Veranstaltung nur teilweise durchgeführt, werden die TN-Entgelte für nicht in Anspruch genommene Leistungen zurückgezahlt.
- (2) Scheidet eine/ein Teilnehmer*in aus nachweislich zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) aus, - gegen Vorlage einer ärztlich Bescheinigung – erfolgt eine anteilige Rechnungsstellung bzw. Erstattung. Die Verwaltungskostenpauschale wird in jedem Fall fällig.
- (3) Der Rücktritt ist in jedem Fall schriftlich und spätestens eine Woche vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung zu erklären, soweit keine andere Regelung im Programm aufgeführt ist. Bei verspätetem Rücktritt wird das im Programm genannte Entgelt berechnet. Ein etwaiges gesetzliches Widerrufsrecht (z.B. bei Fernabsatzgeschäften) bleibt unberührt. Die Verwaltungskostenpauschale von 5,00 € wird in jedem Fall fällig.

§ 10 Inkrafttreten

Die Neufassung der Honorarordnung tritt zum 01.02.2025 (Beginn des Semesters Frühjahr/Sommer 2025) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Volkshochschule vom 11.12.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 19.12.2024



Bürgermeister
Dirk Glaser